SATZUNG DER GEMEINDE LABOE, KREIS PLÖN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 25

GEBIET: STEINER WEG / KREISSTRASSE NR.30 (K 30) TEIL A: PLANZEICHNUNG M=1:500

AUFGRUND DES § 10 (~~BZW. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN AUFGRUND DER § 172 UND 173~~) DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 446), (~~BZW. AUFNAHME ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN ALS FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN ZUSÄTZLICH~~ SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBl. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ~~20.06.1994~~..... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 25 FÜR DAS O. G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

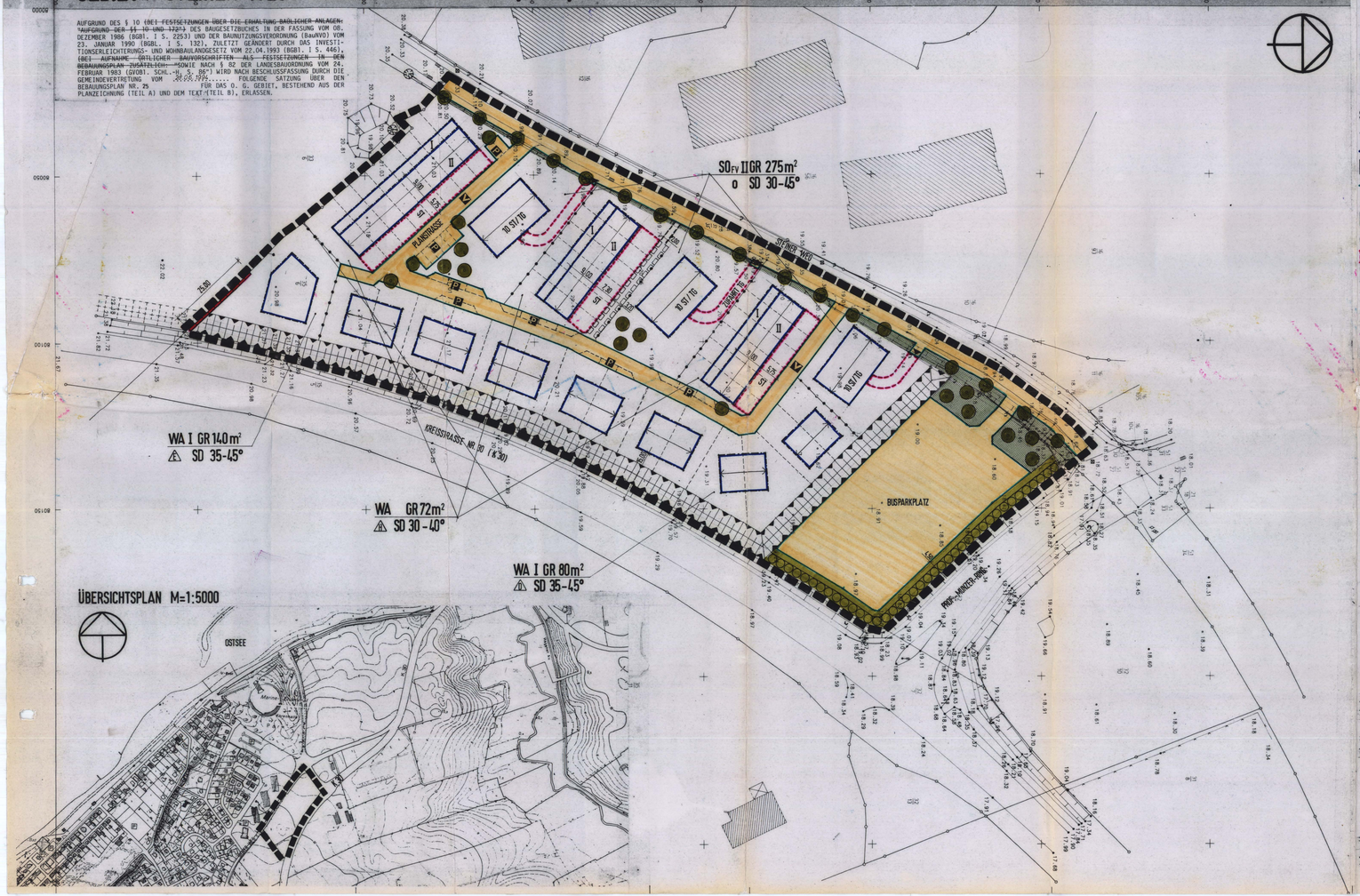

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25	§ 9(7) BAUGB
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BAUNVO
SO FV	SONDERGEBIET FÜR DEN FREMDENVERKEHR, S.T 1.1 • 2.4	§ 10 BAUNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS	§ 16 BAUNVO
GR 72 m²	GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS PRO GRUNDSTÜCK. z.B. 72 M²	§ 16 BAUNVO
△ △ o	HAUSGRUPPE / DOPPELHAUS, S.TEXT 2.3 EINZELHAUS S. TEXT 2.3 OFFENE BAUWEISE	§ 22 BAUNVO § 22 BAUNVO § 9(1)2 BAUGB
SD 30 -45°	SATTELDACH MIT DACHNEIGUNG	§ 82 LBO
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9(1)2 BAUGB
	BAUGRENZE	§ 9(1)2 BAUGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE, S.TEXT 5.8	§ 9(1)11 BAUGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE. ▼ VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	§ 9(1)11 BAUGB
P	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE, S.TEXT 5.6	§ 9(1)11 BAUGB
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, S.TEXT 5.1	§ 9(1)15 BAUGB
	BAUM ZU PFLANZEN / - ZU ERHALTEN, S.TEXT 5.2	§ 9(1)25 BAUGB
St	STELLPLÄTZE U. DEREN ZUFAHRTEN S.TEXT 4. • 5.6 St/TG = STELLPLÄTZE IN TIEFGARAGE	§ 9(1)4 BAUGB
	LÄRMSCHUTZWALL, S.TEXT 5.4	§ 9(1)24 BAUGB
	ABGRENZUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN ART UND DES UNTERSCHIEDLICHEN MASSES DER NUTZUNG	§ 16(5) BAUNVO
	KNICK ANZUPFLANZEN, S.TEXT 5.3	§ 9(1)25a BAUGB
	LÄRMSCHUTZWAND, HÖHE 3.50m	§ 9(1) 24 BAUGB
	MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUG. DER ANLIEGER U. VERSORGUNGSträGER	§ 9(1) 21 BAUGB
	MIT GEHRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUG. DER ANLIEGER	§ 9(1) 21 BAUGB
▼	EIN- U. AUSFAHRT	§ 9(1) 4 BAUGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND
- GRUNDSTÜCKSGRENZE, GEPLANT
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- SICHTDREIECK
- GRABEN

STRASSENPROFILE, LÄRMSCHUTZWALL U. KNICK M=1:100

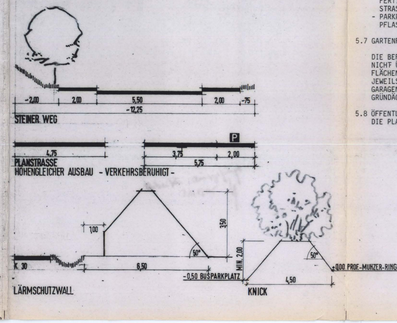

TEIL B: TEXT

1. NUTZUNG

INNERHALB DES SONDERGEBIETES FÜR FREMDENVERKEHR SIND NUR FERIEN-APPARTEMENTS ZULÄSSIG.

2. MASS DER NUTZUNG

2.1 DREIMPEL
DREIMPEL SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50 m ZULÄSSIG (SCHNITTLINIE DER GEBÄUDEAUSSENWAND MIT DER DACHHAUT, GEMESSEN ÜBER FUSSBODENOBERKANTE).

2.2 SOCKELHÖHEN
DIE OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN DARF MAXIMAL 0,50 m ÜBER ERSCHLIESSUNGSEBENE (STRASSE) LIEGEN.

2.3 PRO EINZELHAUSSCHEIBE ODER DOPPELHAUSHÄLFTE IST NUR EINE (1) WOHNEINHEIT ZULÄSSIG; IN EINZELHAUS SIND MAXIMAL ZWEI WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG.

2.4 IM SONDERGEBIET SIND PRO GEBÄUDE MAXIMAL ZEHN WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG.

3. GEBÄUDEGESTALTUNG

3.1 DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND IN ROTEM SICHTMAUERWERK ODER IN HELLEM PUTZ AUSZUFÜHREN; FENSTERBRÜSTUNGEN UND GIEBELDREIECKE KÖNNEN AUCH MIT HOLZSCHALUNG VERBLENDET WERDEN.

3.2 ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR ROTE DACHPFANNEN ZULÄSSIG.

3.3 ALS DACHGAUBEN SIND NUR SATTELDACHGAUBEN MIT ROTER PFANNENDECKUNG UND EINER MAXIMALEN ÄUSSEREN BREITE VON 1,80 m ZULÄSSIG. DER ABSTAND VON DER TRAUFE - WAGERECHT GEMESSEN - MUSS MINDESTENS 0,80 m BETRAGEN. DER ABSTAND VOM ORTGANG MUSS MINDESTENS 2,00 m BETRAGEN.

4. STELLPLÄTZE

BEI DEN REIHENHÄUSERN IST INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE JEWEILS EIN CARPORT PRO GEBÄUDEEINHEIT ZULÄSSIG.

5. GRÜNORDNUNG

5.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
INNERHALB DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE SIND FOLGENDE GEHÖLZE ZU PFLANZEN:
FELDAHORN, SCHLEHE, HASELNUSS, SCHNEEBALL, WEIDE, HOLUNDER, HARTRIEGEL, HUNDSROSE, WEISSDORN, WEISSBUCHE, PFAFFENHÜTCHEN, BROMBEERE, HIMBEERE, EFEU, JELÄNGERJELIEBER.
ES WERDEN 2 STÜCK PRO QUADRATMETER GEPFLANZT, DIE PFLANZENQUALITÄT = JUNGWARE, STRÄUCHER 2 - 3 j.b. ST. -3-7 TR.

5.2 BÄUME
- DIE ZU ERHALTENDEN BÄUME AM STEINER WEG : FELDAHORN
- ZU PFLANZENDE BÄUME: SPITZAHORN, WILDBIRNE, WILDKIRSCHE, STAMMUMFANG 20 - 25 cm.

5.3 KNICK
DER AUF EINEM WALL (s. SCHNITT) ANZULEGENDE KNICK IST MIT FOLGENDEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN:
FELDAHORN, SCHLEHE, HASELNUSS, SCHNEEBALL, WEIDE, HOLUNDER, HARTRIEGEL, HUNDSROSE, EICHE, ESCHE, WILDAPFEL, WILDKIRSCHE, WEISSDORN, WEISSBUCHE, PFAFFENHÜTCHEN, BROMBEERE, HIMBEERE, HOPFEN, EFEU.
ES WERDEN 2 STÜCK PRO QUADRATMETER GEPFLANZT, DIE PFLANZENQUALITÄT = JUNGWARE, STRÄUCHER 2 - 3 j.b. ST. 3-7 TR., BÄUME 80/100.
DIE KNICKOBERKANTE MUSS IM MITTEL MINDESTENS 1,50 m HÖHER ALS OBERKANTE STRASSENFLÄCHE DES PROF.-MUNZER-RINGS LIEGEN.

5.4 LÄRMSCHUTZWALL
DER LÄRMSCHUTZWALL IST GRUPPENWEISE MIT FOLGENDEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN:
FELDAHORN, SCHLEHE, HASELNUSS, SCHNEEBALL, WEIDE, HOLUNDER, HARTRIEGEL, HUNDSROSE, EICHE, ESCHE, WILDAPFEL, WILDKIRSCHE, WEISSDORN, WEISSBUCHE, PFAFFENHÜTCHEN, BROMBEERE, HIMBEERE, HOPFEN, EFEU.
ES WERDEN 2 STÜCK PRO QUADRATMETER GEPFLANZT, DIE PFLANZENQUALITÄT = JUNGWARE, STRÄUCHER 2 - 3 j.b. ST. 3-7 TR., BÄUME 80/100.
DABEI SOLL DAS FLÄCHENVERHÄLTNIS GEHÖLZFLÄCHEN ZU KRAUTIGEN FLÄCHEN 3:7 BETRAGEN.

5.5 GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN
GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN SIND NUR ALS LEBENDE HECKE ZULÄSSIG UND AUS FOLGENDEN GEHÖLZEN ZU PFLANZEN:
FELDAHORN, ROTBUCHE, WEISSBUCHE UND WEISSDORN.

5.6 PARK- UND STELLPLÄTZE
- DER BUSPARKPLATZ IST MIT SCHOTTERRASEN ANZULEGEN; DIE OBERKANTE FERTIGE HÖHE MUSS IM MITTEL 0,50 m UNTER DER OBERKANTE DER STRASSENFLÄCHE DES PROF.-MUNZER-RINGS LIEGEN.
- PARKPLÄTZE UND AUFFAHRTEN ZU STELLPLÄTZEN SIND BREITFUGIG ZU PFLASTERN, FUGENANTEIL MINDESTENS 20 %.

5.7 GARTENFLÄCHENBEFESTIGUNGEN, HAUSWÄNDE UND DÄCHER ÜBER STELLPLÄTZEN

DIE BEFESTIGTEN GARTENFREIFLÄCHEN DÜRFEN PRO GEBÄUDEEINHEIT 25 m² NICHT ÜBERSCHREITEN UND MÜSSEN IN DIE GARTENFLÄCHEN ENTWÄSSERN. FLÄCHEN FÜR ZUWEGUNGEN ETC. SIND WASSERDURCHLÄSSIG AUSZUFÜHREN. JEWEILS EINE HAUSWAND IST ZU BEGRÜNEN (EFEU, WILDER WEIN usw.). GARAGENDÄCHER UND DÄCHER VON PKW-UNTERSTELLPLÄTZEN SIND ALS GRÜNDÄCHER AUSZUFÜHREN.

5.8 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
DIE PLANSTRASSE IST BREITFUGIG ZU PFLASTERN, FUGENANTEIL CA. 10 % .

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 08.06.1993.....
DIE ÖRTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 23.3.2105 BIS ZUM 15.4.1993 ~~WIEDERHOLT IN ÖRTLICHER BEKANNTMACHUNGSZEITUNG AM 24.3.1993~~ ERFOLGT.

LABOE , DEN 26.7.1994 — BÜRGERMEISTER — SIEGEL

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § ~~3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB~~ 1986 IST AM 15.1.1993 DURCHGEFÜHRT WORDEN / ~~AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB 1986 DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.~~

LABOE , DEN 26.7.1994 — BÜRGERMEISTER — SIEGEL

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 23.3.2105 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

LABOE , DEN 26.7.1994 — BÜRGERMEISTER — SIEGEL

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 3.10.1993 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

LABOE , DEN 26.7.1994 — BÜRGERMEISTER — SIEGEL

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDEN IN DER ZEIT VOM 2.11.1993 BIS ZUM 2.12.1993 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN NACH § 3 ABS.2 BauGB) ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 15.10.1993 ~~ÖRTLICH ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNGSZEITUNG~~ (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG) IN DER ZEIT VON 25.10.1993 BIS ZUM 25.11.1993 (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

LABOE , DEN 26.7.1994 — BÜRGERMEISTER — SIEGEL

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM ..../..../.... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KIEL , DEN ..../..../.... — Dipl.-Ing. Hermann Möller, Öffentl. bestellter Vermess.-Ing. Wal 30-32 / 24103 Kiel Tel. 0431 / 9 70 21

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 3.12.1993 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

LABOE , DEN 26.7.1994 — BÜRGERMEISTER — SIEGEL

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM 3.11.1993 BIS ZUM 3.12.1993 GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 22.3.1994 BIS ZUM 25.3.1994 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ~~DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.~~ DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 3.2.1994 IN ~~ÖRTLICH ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNGSZEITUNG~~ (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM 25.2.1994 BIS ZUM 26.3.1994 DURCH AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. ~~DABEI WURDE AUFGE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i.V.m. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BauGB DURCHGEFÜHRT.~~

LABOE , DEN 26.7.1994 — BÜRGERMEISTER — SIEGEL

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 26.6.1994 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.6.1994 GEBILLIGT.

LABOE , DEN 26.7.1994 — BÜRGERMEISTER — SIEGEL

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 UND ABS. 3 BauGB IST DURCHGEFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT DES KREISES PLÖN / INNENMINISTER HAT AM 22.08.1994 BESTÄTIGT, DASS

- EIN KLEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT -

ODER:

- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND -.

LABOE , DEN 23.08.1994 — BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT ausgefertigt.

LABOE , DEN 23.08.1994 — BÜRGERMEISTER — SIEGEL

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 22.04.1994 (VOM ..../..../....) BIS ZUM 13.05.1994 (BIS ZUM ..../..../....) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 22.04.1994 IN KRAFT GETRETEN.

LABOE , DEN 22.04.1994 — BÜRGERMEISTER — SIEGEL

GEMEINDE LABOE, B PLAN NR. 25

BEARBEITUNG: 9.8.93 — THOMAS SCHRABISCH FREIBCHAFFENDER ARCHITEKT BDA, PAPENKAMP 52, 24103 KIEL, TEL. 0431/63050 FAX 0431/63939

GEÄNDERT: 26.9.93, 15.10.93, 15.2.94, 15.3.94, 6.4.94, 23.6.94, 7.7.94